

FAQ – auslaufende EEG-Förderung Kündigung der Einspeiseverträge



Welche Möglichkeiten bestehen, um eine Photovoltaikanlage weiter zu betreiben?

Grundsätzlich lässt sich der Weiterbetrieb in zwei Gruppen aufteilen:

- a) mit Direktvermarkter
- b) ohne Direktvermarkter

Ein Direktvermarkter ist ein Unternehmen, welches den Strom direkt von Ihnen abkauft und dann entweder für sich selbst verwendet oder ihn an der Börse oder an eigene Kunden weiterverkauft.

In welchen Fällen macht die Direktvermarktung Sinn?

Direktvermarkter erheben in den meisten Fällen eine Dienstleistungsgebühr. Nach aktueller Gesetzeslage ist es erforderlich, den eingespeisten Strom im Viertelstundentakt exakt zu messen. Auch hierfür fallen zusätzliche Kosten an.

In der Regel macht eine Direktvermarktung Sinn, wenn es sich um größere Photovoltaikanlagen handelt. Dann übersteigen die möglichen Erlöse durch den Verkauf des Stromes die Mess- und Vermarktungskosten.

Zu den Kosten können wir Ihnen keine Angaben machen; diese erfahren Sie direkt von den Anbietern.

Ist für die Direktvermarktung ein Umbau der Anlage nötig?

Da ein Direktvermarkter jederzeit auf die Einspeisewerte ihrer Anlage zugreifen und diese gegebenenfalls auch regeln können muss, sind die **folgenden beiden Mindestanforderungen zu erfüllen:**

- Einbau einer Fernablese- und Fernsteuereinheit (durch Direktvermarkter)
- Einbau einer Viertelstundengenauen Messung (durch Messstellenbetreiber)

Zu den Kosten können wir Ihnen keine Angaben machen; diese erfahren Sie direkt von den Anbietern.

Wie funktioniert der Weiterbetrieb ohne Direktvermarktung (Nulleinspeisung)?

Nach aktueller Rechtslage ist ein Weiterbetrieb ohne Direktvermarktung **nur dann möglich**, wenn sie ihre Anlage so umbauen lassen, dass sie den Strom komplett vor Ort verbrauchen und zu keinem Zeitpunkt Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Der Strom wird dann vollständig in ihrem Anwesen verbraucht; überschüssiger Strom kann in einem Stromspeicher für den späteren Verbrauch gespeichert werden. Auch der Einbau von Heizstäben zur Warmwasserbereitung oder Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist hierfür sehr gut geeignet. Wenn darüber hinaus noch Strom zur Verfügung steht, muss die Anlage gegebenenfalls herunterge-regelt werden.

Die nötige Technik für die sogenannte Nulleinspeisung, den Stromspeicher sowie den Umbau auf Eigenverbrauch stimmen sie mit einem Elektroinstallationsbetrieb ab. Von diesem erhalten sie auch eine Aussage zur Höhe der entstehenden Kosten.

Gibt es noch weitere Möglichkeiten (EEG-Nachfolgeregelung)?

Aktuell geplant – aber noch nicht beschlossen – ist eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche ihnen auch einen Weiterbetrieb ohne Direktvermarktung ermöglicht. **Im Entwurf** des Gesetzes sind dazu derzeit Voraussetzungen aufgeführt:

a.) Beibehaltung Volleinspeisung

- Die Messung bleibt bestehen.
- Der erzeugte Strom muss vollständig ins öffentliche Netz eingespeist werden.

b.) Umstellung auf Eigenverbrauch

- Ein Erzeugungszähler ist generell bei allen Anlagengrößen nötig, auch unter 10 kWp. Hintergrund ist die Erfassung der Strommengen für die Berechnung der EEG-Umlage.
- Der bestehende Bezugs-Stromzähler muss gegen ein intelligentes Messsystem getauscht werden.

Der Netzbetreiber zahlt ihnen in beiden Fällen als Vergütung den durchschnittlichen Börsenpreis ab-züglich einer Pauschale für die Vermarktung. Derzeit können wir nicht abschätzen, ob diese Rege-lung so beschlossen wird. Allerdings hat sich der durchschnittliche Börsenpreis für Solarstrom in den letzten Jahren im Bereich zwischen 2 und 4 Cent/kWh bewegt und ist damit wesentlich geringer als ihre bisherige EEG-Vergütung. Daher ist diese Regelung nicht für jeden Anlagenbetreiber attrak-tiv.

Kann die Anlage auf Eigenverbrauch umgerüstet werden?

Selbstverständlich dürfen Sie **nach Ablauf der EEG-Vergütung** ihre Anlage auf Eigenverbrauch um-rüsten lassen. Nach aktuellem Stand müssen Sie jedoch eine der beiden Bedingungen erfüllen:

- Zu keinem Zeitpunkt Strom ins öffentliche Netz einspeisen: die Regelungen bei der Frage zur Nulleinspeisung sind dann zu beachten.
- Bei einer zumindest teilweisen Einspeisung des Stromes ins öffentliche Stromnetz müssen alle Regelungen / Voraussetzungen zur Direktvermarktung erfüllt werden.

Weitere Alternativen zu den beiden vorgenannten Möglichkeiten gibt es bei der Umrüstung auf Ei-genverbrauch derzeit nicht.

Bitte beachten Sie, dass für den von Ihnen selbst erzeugten und vor Ort verbrauchten Strom **die reduzierte EEG-Umlage fällig** wird. Daher muss die komplette Erzeugung weiterhin gemessen werden. Eine Grenze wie bei Neuanlagen (bis 10 kWp) gibt es bei Altanlagen nicht. Eine Ausnahme besteht lediglich für Anlagen, die bereits vor dem 01.08.2014 im Eigenverbrauch betrieben worden sind.

Müssen irgendwelche Meldepflichten erfüllt werden?

Jeder Betriebswechsel der Anlage muss von ihnen beim Marktstammdatenregister gemeldet werden. Das betrifft vor allem die folgenden Konstellationen

- die Umstellung von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch,
- die Umstellung von der festen EEG-Vergütung auf Direktvermarktung,
- die Stilllegung der Anlage.

Die Meldungen müssen bundesweit einheitlich in diesem Portal erfolgen:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Macht eine Stilllegung oder Erneuerung der Anlage Sinn?

Je nachdem, in welchem Zustand sich Ihre Anlage und die einzelnen Komponenten befinden ist abzuwägen, ob ein Weiterbetrieb Sinn macht. Neben einer Stilllegung kann auch der Bau einer neuen Anlage Sinn machen.

Für Neuanlagen sind die aktuell gültigen Anschlussbedingungen sowie die aktuellen Vergütungssätze maßgebend.

Ihre Ansprechpartner:

Team Einspeiser

☎ 09382-604-605

✉ einspeiser@uez.de

📠 09382-604-632